

Zum Beweis der folgender Tatsache stelle ich Beweisantrag:

Die Gießener Staatsanwaltschaft deckt systematisch gewalttätige Übergriffe von Polizeieinheiten. Dabei werden Beweismittel ebenso systematisch verfälscht und sowohl von Seiten der Staatsanwaltschaft selbst wie auch der ihr zuarbeitenden Polizei gelogen. Aussagen von ZeugInnen in Uniform werden ungleich höher bewertet als die von einfachen BürgerInnen. Das widerspricht dem Art. 3, Abs. 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Begründung

Die Polizei Gießen hat in der Vergangenheit in etlichen Fällen teilweise massive Gewalt gegen Menschen angewendet – und das auch, wenn weder sie gefährdet war noch Straftaten zu verhindern waren. Mit den Ermittlungen ist immer die Polizei, also die Vereinigung der TäterInnen oder zumindest Tatverdächtigen beauftragt worden. Schon das ist eine Ungleichbehandlung, denn wer sonst darf die Ermittlungen gegen sich selbst steuern. Zusätzlich haben Polizei und Staatsanwaltschaft aber Vorgänge vertuscht, Beweismittel gefälscht oder offen gelogen, um eine Strafverfolgung zu verhindern. Die Gewalt der Polizei reicht von Körperverletzung bis zum Tod ihrer Opfer, d.h. sie steht im Verdacht, schwerste Straftaten zu begehen. Die Staatsanwaltschaft hat dieses Verhalten bislang immer gedeckt und Ermittlungen verweigert bzw. ins Leere laufen lassen. Grundlage dafür sind immer die Aussagen der Polizei und damit der TäterInnen selbst gewesen. Das aber ist eine systematische Vorzugsbehandlung einzelner Menschen, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz der Verfassung und löst somit den Fall des § 147 der Hessischen Verfassung aus: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.“ Dieser Beweisantrag ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil es hier um Widerstandshandlungen gegen verfassungswidrige Handlungen von Justizbehörden geht. Die Taten sind daher keine Straftaten – jenseits der Frage, welche Personen sie ausgeführt haben. Als konkrete Beispiele werden die Polizeigewalt am 11.4.2005 vor dem Landgericht, die tödlichen Schüsse der Polizei bei einer Wohnungsräumung im Jahr 2004, die Hetzjagd in den Tod am 29.1.2006 und die Polizeigewalt am 2.3.2005 benannt.

Ablauf

Montag, 11.4.2005, 8.30 Uhr: Einige AktivistInnen malten mit Kreide Slogans gegen Justiz, Polizei, Strafe und gegen Herrschaft allgemein in der Innenstadt. Ein anderer, der Angeklagte B., fuhr derweil das Soundmobil (Fahrradhänger mit Lautsprecheranlage und Solarstromversorgung) vor das Gerichtsgebäude. Das war auch bei den vorhergehenden Verhandlungstagen des laufenden Prozesses so. Im Wagen befand sich eine kleine Ausstellung mit einigen Papptafeln aus der „2. Dokumentation zu Polizei, Justiz, Politik und Presse in und um Gießen 2005“.⁰ In Teilen dieser Dokumentation und auch in der Ausstellung war eine Seite zu finden, auf der der skandalöse Gießener Gerichtsprozess zum Spruch „Fuck the police“ dargestellt wird.¹ Nach diesem Urteil wurden mehrere Aktionen von der Polizei rüde angegangen, weil sie alles Mögliche als Beleidigung werteten, d.h. die Gießener Gerichte haben hier bahnbrechend gearbeitet, um Polizeigewalt und willkürliche Kontrollen, Verhaftungen, Beschlagnahmen usw. zu legitimieren. Das sollte auch diesmal der Auslöser sein.

Der Angeklagte B. befestigte die besagte Ausstellung an einem Geländer zu der FußgängerInnenunterführung unter der Ostanlage vor dem Landgericht, wo sie eine Woche vorher auch problemfrei den gesamten Prozess über hing, zudem war sie schon vorher in der Innenstadt von Gießen ebenfalls öffentlich zu sehen gewesen². Die Tafeln sind vorgrößerte Seiten aus der Polizei-Dokumentation 2005. Auf einigen der Seiten (Kapitelanfänge) wurde mit rotem Filzstift die Hauptüberschrift noch einmal groß drübergeschrieben, so unter anderem „Tamme“, „Gail“ und eben „Fuck the police?“ (mit Fragezeichen!). Als der Angeklagte B. die an einer Wäscheleine aufgehängte Ausstellung gerade befestigte, kam einer der zur Bewachung des Gerichts eingesetzten Bereitschafts- und sonstigen PolizeibeamtInnen unter Führung des Gießener Polizisten Schäfer auf ihn zu und verlangten die Wiederabnahme. Als Begründung wurde „Beleidigung“ angegeben. Der Angeklagte B. widersprach mit Hinweis darauf, dass eine Dokumentation wohl schlecht eine Beleidigung sein könne, sonst müssten auch die Tageszeitungsredaktionen, die über einen Beleidigungsprozess geschrieben hatten, gestürmt und deren Zeitungen beschlagnahmt werden. Außerdem sei ein Fragezeichen hinter dem Satz zu sehen. Darauf antwortete der Polizeiführer Schäfer, der eine Mappe der sicherheitswahn-vorantreibenden Gewerkschaft der Polizei in der Hand hielt, er könne es auch mit Gewalt machen. Als B. weiter auf einer Begründung, warum „Fuck the police?“ eine Beleidigung sei, bestand, schlug der Bullenführer zu. Zuerst traf seine Hand den Angeklagten am Kopf, dann griff er in dessen Haare und zerrte B. völlig wildgeworden auf engstem Raum immer hin und her. Dadurch erlitt der Angeklagte erhebliche Zerrungen der Hals- und Rückenmuskulatur. Wie üblich, wenn ein Kollege zu prügeln beginnt, schmissen sich gleich mehrere weitere PolizistInnen in den einseitigen Kampf und auf das Opfer der Polizeigewalt. Sie warfen B. schließlich unter Risiko schwerster Verletzungen des Angegriffenen zu Boden, um ihn dort zu „fixieren“ und mit Handschellen auf dem Rücken zu fesseln. Danach gingen sie einfach weg. Niemand weiß bis heute, warum das geschah – denn selbst wenn die Idee, eine Ausstellung über einen Gerichtsprozess als Beleidigung zu werten und dann die Ausstellung zu be-

schlagnahmen, schon durchgeknallt klingt, macht das Verprügeln und Fesseln des Angeklagten in dieser Sache überhaupt keinen Sinn. Schließlich wehrte sich der Verprügelte nicht gegen die Beschlagnahme – und als Polizeiführer Schäfer zuschlug, war die Ausstellung schon im Besitz der Polizei. Ein Grund für die Gewaltanwendung und die Fesselung wurde auch nie angegeben, die den Polizeiführer schützenden Gerichte und die Staatsanwaltschaft beriefen sich im weiteren Verlauf auf den Verdacht der Beleidigung, ohne einen Zusammenhang zu der Gewaltanwendung herstellen zu können.. Die Ausstellung wurde nach der Sicherstellung zerknittert und teilweise zerstört, eine Sicherstellungsquittung erhielt der Angeklagte nicht, auch später auf Nachfrage nicht.

Der Angeklagte stand schließlich selbst auf und blieb mit erheblichen Schmerzen noch gefesselt einige Minuten stehen, bis andere AktivistInnen kamen und diese zusammen auf den Einlass bei Gericht wartete. Dieser erfolgte deutlich nach 9 Uhr, dem offiziellen Beginn – der Angeklagte war immer noch in Handschellen, als er den Gerichtssaal betrat. Dort waren Staatsanwaltschaft und Gericht von den Polizisten in der Weise informiert worden, dass der Angeklagte um sich und dabei einen Polizisten getreten hätte. Genau eine solche Situation und Lüge, die sich fast identisch über zwei Jahre vorher abgespielt hatte, war am selben Tag auch Gegenstand des Prozesses. Am 11.1.2003 hatten sich PolizistInnen gewalttätig auf DemonstrantInnen gestürzt, ebenfalls den danach deswegen Angeklagten B. herausgepickt und abtransportiert. Anschließend wurde B. angehängt, getreten zu haben.³ Das stand nun an genau dem Tag zur Verhandlung, wo eine Polizeitruppe einen ähnlichen Vorgang wiederholte: Wieder attackierte sie und beschuldigte dann ihr Opfer. Ein dritter Fall war ebenfalls ähnlich und geschah kurz zuvor: Am 2. März 2005 kam es im Landgericht Gießen zu Gewalttaten von Polizisten, die daraufhin die Verprügelten anzeigten.⁴

Als um ca. 9.30 Uhr der sechste Prozesstag los ging, saß der Angeklagte B., inzwischen wieder entfesselt, weitgehend bewegungsunfähig im oberen Körperbereich und mit Kopfschmerzen – auf der Angeklagtenbank. Er meldete sich sofort zu Wort und wollte das Ende der Verhandlung für heute beantragen. Die Richterin unterbrach ihn und verbot ihm, über die Geschehnisse draußen zu berichten (von den prügelnden Polizisten hatte sie sich natürlich informieren lassen). Darauf wechselte der Angeklagte in den Antragsstil und beantragte zunächst die Sicherstellung des Videobandes der Polizei mit der Begründung, die Polizei Gießen würde ständig Beweismittel manipulieren oder verschwinden lassen und daher sei die Sicherstellung nötig. Das Gericht gab dieses auch tatsächlich an die Polizei weiter, aber handelte zunächst nicht selbst. Danach beantragte er, die Verhandlung zu unterbrechen, da er verhandlungsunfähig sei. Die Richterin bestellte daraufhin eine Ärztin. Die kam auch – und dann gab es einen bemerkenswerten Ablauf. Die Ärztin bekam zunächst das Polizeivideo zu sehen. Vorgeführt wurde es ihr von dem Führer der Polizeieinheit, die das Gerichtsgebäude bewachte. Diese Person aber war genau der Prügelnde. Er also hatte das Video „beschlagnahmt“. Der Angeklagte durfte der Vorführung nicht beiwohnen, da es ja ein Beweismittel gegen ihn sein könne. Der Angreifer aber, wegen dem es

beschlagnahmt wurde, durfte es sogar vorführen und kommentieren!

Die Ärztin stellte fest, dass der Angeklagte erhebliche Zerrungen der Rücken- und Halsmuskulatur hatte, aber mit ein paar Schmerzspritzen wieder verhandlungsfähig sein würde. Daher sollte das Verfahren weitergehen. Der Angeklagte lehnte die Spritzen aus Angst um die Konzentrationsfähigkeit ab, blieb damit aber in der Bewegung erheblich eingeschränkt für einige Tage. Als es wieder losgehen sollte, beantragte er erneut die Beschlagnahme des Videobandes, da es weiterhin in der Hand des Täters sei. Die an Ermittlungen gegen die Polizei nie interessierte Staatsanwaltschaft wollte eine Beschlagnahme durch das Gericht nicht, aber das Gericht ordnete diese schließlich an und ließ der Polizei das Video durch Gerichtsbeamte abnehmen. Es dauerte etwas, bis es gefunden wurde, so dass die erste Vernehmung schon lief, als das Band kam – begleitet von zwei Polizisten, darunter der vorher prügelnde, die sich über die Beschlagnahme beschwerten bzw. eine Quittung forderten. Derselbe Polizist hatte für die von ihm beschlagnahmte Ausstellung (siehe oben) natürlich keine Quittung rausgegeben – dieses zweierlei Maß ist halt typische Gießener Repressionspraxis. Die Richterin war schnell wütend, dass ihre laufende Gerichtssitzung gestört wurde von den nöhlenden Polizisten und wies erst an, dass es jetzt keine Quittung gäbe und dann, als die Polizisten dann das Band zurückhaben wollten, schmiss sie diese aus dem Saal.

Am folgenden Verhandlungstag wurde dann das Band angeschaut und es war deutlich zu sehen, dass der Angeklagte keinerlei aggressive Handlung ausführte und kein einziges Mal um sich trat – das war von den Polizisten also frei erfunden worden. Da die Polizei es gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht aber so dargestellt hatte, war der Tatbestand der falschen Verdächtigung klar erfüllt. Der Betroffene stellte Anzeige wegen dieser falschen Verdächtigung und wegen Körperverletzung. Staatsanwalt Vaupel begann zu arbeiten in seiner klassischen Weise: Argumente sammeln, wieso ein Verfahren gegen die Polizei nicht stattfindet. Das belastende Video war ein erhebliches Beweismittel. Also griff er in die rechtsbeugende Trickkiste: Statt das Beweismittel zu sichten, beauftragte er die Polizei (also die Organisation der Täter), eine schriftliche Inhaltsangabe des Videos zu erstellen. Ausgerechnet die Staatsschützerin Cofsky, deren Auftrag innerhalb der Polizei die Verfolgung der AktivistInnen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt ist, erhielt den Auftrag dazu. Ihr Bericht ist eine einzige Aneinanderreihung von Lügen. So behauptet sie, der Film hätte keinen Ton (was nicht stimmt), es seien gezielte Tritte des Opfers gegen Polizisten zu erkennen (was nicht stimmt), während die Polizei keinerlei Gewalt ausübt (was nicht stimmt). Aufgrund dieses Textes stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Staatsanwalt Vaupel aber hatte den Film selbst gesehen, als er im Prozess vorgeführt wurde. Er wusste, dass alle Behauptungen von Cofsky über den Film erlogen waren – aber es war sein Ziel, die Ermittlungen gegen die gewalttätigen Polizisten zu beenden. Das aber erfüllte den Tatbestand der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt.

Der Betroffene legte Widerspruch beim Generalstaatsanwalt ein, der (im Hessischen Justizfilz typisch) pauschal abgelehnt wurde. Ein eingeschalteter Anwalt reichte Antrag auf gerichtlichen Entscheid ein, aber das Oberlandesgericht wischte diesen pauschal und ohne Sichtung der vorgetragenen Argumente vom Tisch. Der Anwalt reichte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein, das Verfahren ist noch nicht beendet.

Rechtliche Bewertung

1. Mehrere Straftaten durch die Polizei

Die Gewaltanwendung erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), angesichts des hohen Risikos auch starker Kopfverletzung ist er zudem als schwere Körperverletzung einzustufen. Die Fesselung erfolgte ohne Grund und ist daher Freiheitsberaubung. Die Beschädigung der Ausstellung ist Sachbeschädigung und wurde (erfolglos) angezeigt. Die Lüge gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft, das Opfer des Polizeiübergreifens hätte getreten, ist falsche Verdächtigung (§ 164 StGB). Da sie politisch motiviert ist, kommt auch der Straftatbestand der politischen Verdächtigung (§ 241a) in Frage.

Die bewusste Vertuschung und Verfälschung des Videoinhaltes durch die Staatsschutzbeamtin Cofsky ist falsche Verdächtigung und Beweismittelfälschung.

2. Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die gewalttätige Polizei, die bewusste Nichtprüfung des belastenden Videobandes und die Nichtvernehmung von Zeuginnen durch die Staatsanwaltschaft ist Strafvereitelung im Amt sowie, weil es eine dem Freispruch ähnliche Wirkung hat, auch Rechtsbeugung im Amt. In gleicher Weise hat sich der Generalstaatsanwalt strafbar gemacht. Schließlich gilt das gleiche für das Oberlandesgericht. Da alle drei als Institution systematisch die Straftaten begangen, kommt auch der Straftatbestand der kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) in Betracht. Gegen einige der handelnden Personen des OLG ist in einem ganz anderen, nicht mit der Gießener Justiz in Verbindung zu bringenden Fall, von einem Strafverteidiger genau diese Anzeige erhoben worden – es scheint sich also zu häufen, dass Gerichte systematisch zu Rechtsbrechern werden.

3. Verstoß gegen den Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes

In allen Fällen sind Aussagen der Polizei grundsätzlich als Quelle von Wahrheit und Tatsachen gewertet worden. Das ist besonders auffällig bei dem Videoband, wo eine Verschriftlichung des Inhaltes durch eine Staatsschutzbeamtin höher gewichtet wird als das Videoband selbst – und das, obwohl ausgerechnet die zur politischen Verfolgung des Opfers der Polizeigewalt, also eine einschlägig voreingenommene Person mit dieser Verschriftlichung beauftragt wurde. Es liegt hier der Verdacht nahe, dass die Staatsanwaltschaft das später festgestellte Ergebnis schon vorher gewollt und entsprechend in Auftrag gegeben hat. Damit ist die Gleichheit vor dem Gesetz nicht gewahrt, zudem ist der Zugang zu einem Gericht (§ 19, Absatz 4) verwehrt worden, so dass Staatsanwaltschaft und Oberlandesgericht hier verfassungswidrig tätig waren.

Aktueller Stand am 4.9.2006

Der Betroffene wurde vor dem OLG von einem Anwalt vertreten. Als dieser den Beschluss sah, dass seine Eingabe wegen Formfehlern abgelehnt wurde, reichte er gegen diese Verweigerung des Zugangs zu einem Gericht Verfassungsklage ein. Über diese ist zur Zeit noch nicht entschieden.

- Mehr Informationen unter www.projektwerkstatt.de/11__4__05.
- Damaliger Bericht von dem Vorfall am 14.5.2006 unter www.de.indymedia.org/2005/03/108275.shtml.
- Staatsanwalt Vaupel: www.staatsanwalt-vaupel.de/vu
- Studie für das Land Berlin, die ergab, dass nur in 0,4 Prozent aller Fälle, wo Polizisten im Verdacht standen, Straftaten gegen DemonstrantInnen begangen zu haben, eine Verurteilung erfolgte (Quelle: Junge Welt vom 19.01.2006, www.jungewelt.de/2006/01-19/015.php).
- Sammlung von Fallbeispielen für die einseitige Bevorzugung von Polizeizeugen im Ermittlungsverfahren und vor Gericht: www.polizeizeugen.de/vu.

Fußnoten

- 0 Bilder der Ausstellung und Download unter www.polizeidoku-giessen.de/vu.
- 1 Berichte und Urteil dieses Prozesses im Kapitel 7 und unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/beleidigung.html.
- 2 Siehe <http://de.indymedia.org/2005/04/110773.shtml>.
- 3 Siehe www.de.indymedia.org/2003/01/38556.shtml und die Prozessberichte, z.B. unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/prozesse/berufung2005_tag6cdu.html.
- 4 Siehe www.projektwerkstatt.de/2__3__05.
- 5 Polizei-Pressinformation vom 30.1.2006, 13:40 Uhr, Text unter www.presseportal.de/polizei-presse/p__story.htm?nr=779902&firmid=43559&keygroup=.
- 6 Der ist u.a. für sozialrassistische Ideologien bereits bekannt, z.B. in dem er in einem Kommentar forderte, dass Obdachlose die Bänke in städtischen Parks nicht benutzen sollten. Mehr zu ihm unter www.hetzer-tamme.de/vu.
- 7 So auch im Gießener Anzeiger, siehe www.giessener-anzeiger.de/sixcms/detail.php?id=1909625&template_id=2634&__actag=localnews&__zeitungstitel=1133842&__dpa=

Weitere Fallbeispiele für Polizeigewalt, einseitige Ermittlungen und die bevorzugte Behandlung der Polizei in Ermittlungsverfahren

Polizei erschießt Rentner

Im September 2004 wurde ein Rentner von der Polizei erschossen. Damals hieß es, der Rentner hätte sich bei dem Versuch, ihn per Zwang aus seiner Wohnung zu räumen, in dieser verschanzt und dann aus nächster Nähe auf zwei Beamte geschossen. Die so Bedrohten hätten den Angreifer dann aus Notwehr erschossen. Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen erwartungsgemäß ein. Die interessanten Fragen blieben offen: Warum hatte der Rentner mit keinem Schuss die doch nach Polizeiangaben direkt vor ihm stehenden Beamten getroffen, die Beamten aber ihre Schüsse sofort trotz viel weniger Vorbereitungszeit direkt in den Kopf des Rentners gefeuert? Warum haben AnwohnerInnen nur soviel Schüsse gehört, wie von den Beamten abgefeuert wurden? Das und vieles mehr wird nie zu erfahren sein, denn in dieser Gesellschaft werden Ermittlungen nur von denen geführt, die in vielen Fällen von Gewaltanwendung und Straftaten die Täter sind: Der Polizei.

■ Mehr Informationen in der Polizei-Dokumentation 2005 und unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/haupt2005.html.

Polizei hetzt Flüchtenden in den Tod

Am 29. Januar 2006 kam in Gießen ein Mensch in Folge einer polizeilichen Verfolgungsjagd ums Leben. Nach Angaben der Polizei handelte es sich um eine 33-jährige Person aus Algerien, die – so die Polizei – mit zwei weiteren Personen „mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs“ gewesen sein und eine rote Ampel überfahren haben soll. Angeblich soll sich die Person einer anschließenden Personenkontrolle durch eine Streife der Polizeistation Nord entzogen und die Flucht angetreten haben. Der Dienstleister der verfolgenden PolizistInnen nahm keinen Abbruch, als die Person auf die Gleise flüchtete, wo sie von einem Zug erfasst wurde. Doch trotz des verheerenden Endes der abendlichen Flucht unterblieben Ermittlungen. Nach wie vor gibt es nur eine einzige Quelle, die Polizei-Pressemitteilungen selbst:

„Am Sonntag, den 29.1.06, gg. 22.53 Uhr, kam es auf der Bahnstrecke Kassel-Frankfurt, in Höhe Hammstraße, zu einem Unfall, bei dem ein Mann, dessen Identität noch nicht zweifelsfrei geklärt ist, auf den Gleisen von einem Zug erfasst und getötet wurde. Einer Streife der Polizeistation Gießen-Süd fiel gg. 21.45 Uhr in der Innenstadt ein PKW Peugeot-Boxer auf, der mit erhöhter Geschwindigkeit unterwegs war und eine Ampel bei Rotlicht passierte. Das Fahrzeug, das mit drei Personen besetzt war, konnte im Bereich Westanlage/Bahnhofstraße angehalten werden. Die am PKW angebrachten Kennzeichen waren entstempelt, bei der Personalienüberprüfung flüchtete der Fahrer zu Fuß.“⁵

So wurde es in allen Zeitungen, die darüber berichteten, übernommen. Unüberprüft – offenbar hat die Polizei selbst dann, wenn sie die potentiellen TäterInnen sind, eine so hohe Glaubwürdigkeit, dass sie die öffentliche Wahrnehmung voll bestimmen kann. Welchen anderen Tatverdächtigen kommt dieses Privileg schon noch zu? Der Gießener Anzeiger schmückte das Drama sogar noch aus: Der Fliehende hätte „erheblichen“ Widerstand geleistet, der Zusatz war in den Informationen der Polizei gar nicht enthalten. Für den Gießener Anzeiger berichtete der Pro-Polizei-Vorstandsfunktionär Lamberts, für die Gießener Allgemeine der stadtregerungsnahe Ressortchef Guido Tamme⁶.

Ermittlungen unterblieben bzw. sind nicht bekannt. Die Abläufe des Dramas in der Nacht vom 29. auf den 30.1.2006 am Gießener Oswaldsgarten werden wahrscheinlich auf ewig ungeklärt bleiben, weil möglicherweise Mörder und ihre Vorgesetzten die Ermittlungen organisieren. Ihr Ziel würde in jedem Fall sein, so wenig Informationen wie möglich zu bekommen und noch weniger zu veröffentlichen – das stand schnell fest. Die polizeinahe, von den gleichen Kreisen der hessischen Landesregierung beaufsichtigte und kontrollierte Staatsanwaltschaft Gießen wird wie üblich die Ermittlungen einstellen, wenn sich die Wogen geglättet haben (falls sie es nicht schon getan hat in aller Stille).

■ Mehr Informationen unter www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/haupt2006gewalt.html.

Polizei boxt und tritt ihre KritikerInnen: Einstellung trotz sechs Zeuginnen

Am 2. März 2005 kam es nach einem Prozess wegen Kreidemalerei „Fuck the police“ zu Tumulten, in deren Verlauf ein Polizist einen zu Boden geworfenen Zuschauer an den Kopf trat. Vorher hatte ein anderer Polizeibeamter zwei ZuschauerInnen kurz nacheinander in den Bauch geboxt. Für beide Vorfälle gab es etliche Zeuginnen, sechs sagten auch vor der Polizei aus. Der boxende Polizeibeamte leugnete seine Gewalt, der andere behauptete, aus Versehen den Kopf getroffen zu haben. Sie verwickelten sich in Widersprüche, außerdem fanden sie keinen (!) weiteren Zeugen, der ihre Versionen bestätigte – auch unter Polizeibeamten nicht. Doch der Gießener Staatsanwalt Vaupel stellte das Verfahren dennoch ein. Es stände „Aussage gegen Aussage“, erklärte er lapidar. Tatsächlich stand es 6 gegen 1 Aussage – zudem reicht „Aussage gegen Aussage“ in anderen Verfahren nicht nur für Anklagen, sondern sogar für Verurteilungen, wenn nur der Belastungszeuge ein Polizist ist.

Vom Betroffenen wurde die Entscheidung von Staatsanwalt Vaupel als „Gesinnungsjustiz“ kritisiert: „Ermittlungen und Rechtssprechung in Gießen dienen den Interessen der Herrschenden“. Die Geschädigten der Polizeigewalt legten dann Beschwerde beim Oberstaatsanwalt ein. Hoffnung auf eine abweichende Entscheidung machten sie sich aber nicht: „Die stecken alle unter einer Decke – in den Eliten des Landes heißt das Motto: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“. Das alles war einmal mehr ein typischer Vorgang für Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Amt, zudem ein Verstoß gegen den Art. 3, Abs. 1 des Grundgesetzes, weil einseitig der Polizei geglaubt wurde – und zwar ohne jede Ermittlungstätigkeit.

■ Bericht von den Vorgängen am 2.3.2005 auf www.de.indymedia.org/2005/03/108275.shtml.

Beweismittel

- Heranziehung der Verfahrensakten zum 2.3.2005 (Az. 501 UJs 43807/05) und zum 11.4.2005 (Az. 501 Js 19090/05)
- Heranziehung der Verfahrensakten zu den genannten Todesfällen durch Polizeieinwirkung
- Vernehmung der jeweils ermittelnden StaatsanwältInnen, die diese Verfassungsbrüche zu verantworten haben

Gießen, den

Jörg Bergstedt, Angeklagter: